

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel,  
Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/7476 –**

### **Rechtsextreme Vorkommnisse in der Bundeswehr im Jahr 2015**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Jedes Jahr werden in der Bundeswehr einige Dutzend rechtsextreme Vorfälle festgestellt. Laut Bericht des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages vom 26. Januar 2016 (Bundestagsdrucksache 18/7250) sind im Jahr 2015 insgesamt 57 Vorkommnisse mit Verdacht auf rechtsextremistischen, antisemitischen oder fremdenfeindlichen Hintergrund gemeldet worden. 31 dieser Meldungen seien bislang abgeschlossen, in 19 Fällen wurde ein Dienstvergehen nachgewiesen bzw. wurden Bundeswehrangehörige als Täter ermittelt.

Die Fragestellerinnen und Fragesteller haben sich in der Vergangenheit bereits mehrfach darüber informiert, wie die Bundeswehr mit rechtsextremen Soldatinnen und Soldaten umgeht. Dabei hat sich gezeigt, dass mitunter auch Soldaten, an deren rechtsextremen Umtrieben kein Zweifel besteht, bis auf weiteres in der Bundeswehr bleiben und/oder Zugang zu Waffen haben (vgl. Bundestagsdrucksache 18/4912). So werden etwa in der genannten Drucksache in der Anlage 1 unter der laufenden Nummer 13 der Tabelle zwei Soldaten erwähnt, die mehrfach „Sieg – Heil“ gerufen haben. Weder wurde ihre Dienstzeit vorzeitig beendet, noch wurde ihnen der weitere Dienst an der Waffe verwehrt. Unter der laufenden Nummer 21 ist von einem Soldaten die Rede, bei dem unter anderem volksverhetzende Inhalte auf dem Notebook gefunden wurden. Dieser Soldat wurde zwar vorzeitig entlassen, hatte aber bis dahin ebenfalls noch Zugang zu Waffen. Unter der laufenden Nummer 25 geht es um einen Soldaten, der mehrfach volksverhetzende Sprüche gegen einen Kameraden geäußert hat („Man müsste dich vergasen“ etc.); auch dieser wurde zwar vorzeitig entlassen, hatte aber bis dahin weiterhin Zugang zu Waffen. Das steht aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller in Widerspruch zur Aussage der Bundesregierung, erkannten Rechtsextremisten werde der Zugang zu Waffen versagt (Bundestagsdrucksache 18/2788).

Nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller sollte in jedem Fall sichergestellt werden, dass Soldaten, die Sympathien für den Faschismus zeigen, keinen Zugang mehr zu Waffen haben. Es sollte auch nicht sein, dass es in der Bundeswehr Soldaten gibt, die gerne mal den „Hitlergruß“ zeigen. Wenn die rechtlichen Grundlagen nicht ausreichen, um dies zu gewährleisten, müssten sie geändert werden.

1. Wie viele Bundeswehrangehörige sind von den 57 gemeldeten Vorkommnissen betroffen (bitte nach Zivilangestellten und Soldatinnen und Soldaten differenzieren und verdeutlichen, welche der Meldungen zu den 19 bestätigten gehören)?

In seinem Jahresbericht 2015 hat der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages 57 Vorfälle mit rechtsextremistischem Hintergrund aufgeführt. Im Jahr 2015 haben Dienststellen der Bundeswehr 56 Sachverhalte mit Verdacht auf Verstoß gegen die Freiheitlich Demokratische Grundordnung mit möglichem rechtsextremistischem Hintergrund im Meldewesen „Innere und Soziale Lage der Bundeswehr“ vorgelegt. Eine Meldung wurde mittlerweile aufgehoben. Ergänzend wird auf die Anlage 1 verwiesen.

2. Was genau war Inhalt der Meldungen?
  - a) Welchen Status hatten die Soldaten jeweils?
  - b) Wann fand der Vorfall statt?
  - c) Wie wurde der Sachverhalt beschrieben?
  - d) Welche disziplinarischen und strafrechtlichen Maßnahmen hat die Bundeswehr gegen die betroffenen Soldaten ergriffen?
  - e) Hatten sie weiterhin Zugang zu Waffen?
  - f) Wurden sie als Ausbilder eingesetzt?
  - g) Haben sie weiter als Vorgesetzte Befehle erteilt?
  - h) Wie lange sind sie nach dem Vorkommnis noch im Dienst verblieben?
  - i) Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?
  - j) Welche der Vorfälle wurden als schwerwiegende schuldhafte Verstöße gegen die politische Treuepflicht bewertet?

Die Fragen 2 bis 2j werden im Zusammenhang in der Anlage 1 beantwortet. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche weiteren Angaben kann die Bundesregierung mittlerweile zu den Verdachtsfällen in Anlage 1 auf Bundestagsdrucksache 18/4912 machen, die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt waren (bitte die damaligen Angaben soweit wie möglich aktualisieren)?

Zur Beantwortung der Frage wurden die Verdachtsfälle in der Anlage 1 auf Bundestagsdrucksache 18/4912, zu denen sich weitere Erkenntnisse ergeben haben, in der Anlage 2 dieser Antwort der Bundesregierung unter Beibehaltung der laufenden Nummern aktualisiert.

4. Wie viele rechtsextremistische Verdachtsfälle werden derzeit vom Militärischen Abschirmdienst bearbeitet, und aus welchen Jahren stammen die Hinweise?

Der Militärische Abschirmdienst (MAD) bearbeitet derzeit 230 Fälle im Bereich Rechtsextremismus bzw. Terrorismus. Vorgangsbegründende Hinweise gehen bis auf das Jahr 2011 zurück. Die Vorgänge aus den Jahren 2011 bis 2014 sind überwiegend abschließend bearbeitet, wohingegen Vorgänge mit vorgangsbegründenden Hinweisen aus dem Jahr 2015 sich überwiegend noch in Bearbeitung befinden.

Von den 230 aktuell in Bearbeitung befindlichen Fällen stammen die vorgangsbegründenden Hinweise in drei Fällen noch aus dem Jahr 2011, in zehn Fällen

aus dem Jahr 2012, in elf Fällen aus dem Jahr 2013 und in 35 Fällen aus dem Jahr 2014. In 149 dieser 230 Fälle stammen die vorgangsbegründenden Hinweise aus dem Jahr 2015. Im Jahr 2016 kamen 22 dieser 230 Fälle auf.

5. Wie viele rechtsextremistische Verdachtsfälle haben sich im Jahr 2015 bestätigt (bitte angeben, in welchen Jahren die Verdachtsfälle aufgenommen worden waren)?

Im Jahr 2015 bewertete der MAD vier Verdachtsfälle als rechtsextremistisch.

Diese wurden jeweils im Jahr 2015 aufgenommen.

6. Um welche konkreten Betätigungen ging es in den bestätigten Fällen (bitte den Status der Soldaten angeben)?
- Welche der erkannten Rechtsextremisten sind vorzeitig entlassen worden?
  - Welche disziplinarischen und strafrechtlichen Maßnahmen wurden gegen die Soldaten ergriffen?
  - In welchen Fällen hatten die betroffenen Soldaten noch Zugang zu Waffen und/oder wurden sie als Ausbilder eingesetzt oder konnten sie anderen Soldaten Befehle erteilen?

Die Fragen 6 bis 6c werden im Zusammenhang beantwortet.

Dem MAD liegen im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit folgende Erkenntnisse vor:

- Status: Zivillist (ziviler Wachmann)  
Sachverhalt: NPD-Funktionär  
Maßnahmen: Zutrittsverbot für Bundeswehr-Liegenschaften
- Status: Beamter  
Sachverhalt: NPD-Mitglied  
Maßnahmen: Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand  
(erfolgreicher Einspruch des Beamten gegen die Maßnahme)
- Status: Soldat auf Zeit (SaZ) 4 Jahre  
Sachverhalt: Tätowierung mit Bezug zum Rechtsextremismus  
Maßnahmen: Vorzeitige Entlassung aus der Bundeswehr
- Status: Freiwillig Wehrdienstleistender (FWDL)  
Sachverhalt: Mitglied in einer rechtsextremistischen Kameradschaft  
Maßnahmen: Vorzeitige Entlassung aus der Bundeswehr

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass Soldaten, die rechts-extremistische Propagandadelikte begehen (wie in Bundestagsdrucksache 18/4912 ausgeführt), teilweise noch Zugang zu Waffen haben, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Hierzu wird auf Bundestagsdrucksache 18/4912 verwiesen (vgl. Antwort zu Frage 6).

8. Wie beurteilt die Bundesregierung das Erfordernis angepasster rechtlicher Grundlagen, um rechtsextremen Soldaten schneller den Zugang zu Waffen abzuschneiden und sie einfacher vorzeitig zu entlassen?

Die befehlsrechtlichen Möglichkeiten, den Zugang zu Waffen zu unterbinden, sind ebenso ausreichend wie die im Soldatengesetz normierten Entlassungstatbestände.

Das Wehrdisziplinarrecht hält ein breitgefächertes Sanktionssystem bis hin zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis bereit, um Verstöße gegen die politische Treuepflicht angemessen zu ahnden.

9. Ist es der Bundesregierung mittlerweile möglich, nachzuvollziehen, wie viele der dem Wehrbeauftragten in der Vergangenheit gemeldeten Verdachtsfälle sich bestätigt haben, und wenn nein, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Den zuständigen Disziplinarvorgesetzten und Wehrdisziplinaranwälten sind die gemeldeten Verdachtsfälle umfänglich bekannt. Das Meldewesen „Innere und Soziale Lage in der Bundeswehr“ ist darauf ausgerichtet, „Meldepflichtige Ereignisse“ schnell zu erfassen und den Informationsbedarf der politischen Leitung und der militärischen Führung zu decken. Es dient nicht einer vollständigen Erfassung, Archivierung oder Zusammenstellung aller Umstände und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem Vorfall erkennbar werden. Ergänzend wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Anlage 1 zu Parl StB der Bundesministerin der Verteidigung Gröbel  
Übersicht Meldungen über Besondere Vorkommnisse des Jahres 2015  
1880022-V135 vom 14. März 2016

lfd.Nr.	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Sdt hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Sdt wurde als Ausbilder eingesetzt?	Sdt hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lang nach Tätigkeitsende im Dienst verbleibbar?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfal als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treupflicht bewertet?
1	06.01.2015	Der offensichtlich betrunkene Soldat stand im Rahmen der Silvesterfeierlichkeiten in Bundeswehruniform am Fahrbahnrand, hielt seinen rechten Arm ausgestreckt schräg nach vorne in die Luft und verabschiedete einen Freund mit den Worten: "Marsch, Marsch".	SaZ	Keine Dienstvergehen war nicht nachweisbar. / Strafverfahren wurde gem. § 153 SPO eingestellt, nachdem nicht festgestellt werden konnte, ob es sich um einen Hilferuf oder um das Handbefehlsschreiben "Marsch Marsch" handelte	JA	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	NEIN
2	15.01.2015	Der Soldat hob im Eingangsbereich des Gebäudes innerhalb einer Kaserne, in Richtung des eingesetzten Unteroffiziers vom Dienst (UdD), einen Arm und sagte dabei die Worte „Sieg Heil“.	SaZ	Disziplinarmaßnahme und Ausdrücklichen Hinweis Strafbereich	NEIN	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	JA
3	21.01.2015	Zwei Zeugen gaben an, dass der Soldat bei einer Zugfahrt verfassungswidrige Musik von einer CD abgespielt habe. Einer der Zeugen gibt an, dass er die Textpassage "Alle 7 Sekunden stirbt ein Soldat-Stalingrad Massengrab" wahrgenommen habe. Das solle Musik der "rechten Szene" gewesen sein. Der Soldat habe angegeben, dass er sich der "rechten Szene" zugehörig fühle und mit dem Weltbild des Dritten Reiches sympathisiere. Die Zeugen gaben zudem an, dass der Soldat im Besitz eines Ringes sei, der den "Feldschädel" und das "Eisenerkreuz" abbilde. Weiter habe der Soldat gegenüber den Zeugen angegeben, dass die Zeit zwischen 1933 und 1945 die "beste" Zeit gewesen sei, er dort gerne gelebt hätte, gerne nach dem alten Eid dieser Zeit gebeten würde, er auf Befehl auf jeden schießen würde und auf die Menschrechte „scheißt“ sowie ein totalitäres Regime bevorzuge und die Demokratie sowie unsere Werte ablehne.	FWD	Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	38 Tage	JA	JA
4	27.01.2015	Der Soldat hat in einem Telefonat einer Getreiden, die in ihrer Muttersprache russisch mit der Mutter gesprochen hat, wie folgt sinngemäß eingegriffen: "Wie kam es sein, dass du während der Dienstzeit telefonierst und dann noch auf Russisch? Wir sind bei der Bundeswehr, sprich Deutsch." Im weiteren Gespräch mit der Soldatin gab er an, Kontakte bis vor wenigen Jahren in der rechten Szene gepflegt zu haben und dater manches Verhaltensmuster aus dieser Zeit bisweilen an den Tag zu legen.	FWD	Disziplinäre Ermittlungen wurden eingeleitet, da kein Dienstvergehen erkennbar war.	NEIN	NEIN	NEIN	11 Monate	NEIN	NEIN
5	28.01.2015	Der Soldat hat in einer WhatsApp-Gruppe die Aussage "Sieg Heil" und "Hitler 4ever" getätigt.	FWD	Entlassung; Abgabe an die Staatsanwaltschaft (StA)	NEIN	NEIN	NEIN	47 Tage	JA	NEIN
6	31.01.2015	Am 29.01.2015 wurde durch einen Ausbilder gemeldet und auch per Fotobeweis festgehalten, dass ein Rekrut des Zuges ein T-Shirt der britischen Rockband "No Remorse" besitze und trage. Auf Nachfrage des sv. Zugführers (ZgFvR), welche Genehmigung der betreffende Soldat habe, soll er geäußert haben, er wähe NPD.	FWD	Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	ca. 14 Tage	JA	NEIN
7	06.02.2015	Etwa 9 Soldaten befanden sich nach Ableistung "individueller Grundfertigkeiten" (IGF) in der Sammelumkleidekabine (keine Einzelkabine) im Schwimmbad Umma. Während des Umkleidens rief o.ä. Soldat "Ausländer raus!"	SaZ	Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	5 Monate	JA	JA
8	12.02.2015	Ein Stabkamerad des beschuldigten Soldaten meldete am 11.02.2015 gegen 25.00 Uhr dem eingeteilten Zugführer (ZgFvR) folgenden Sachverhalt: Der beschuldigte Soldat wäre am 10.02.2015 nach Dienstschluss in Uniform auf die Stube gekommen und habe dabei den Hilferuf durchgedröhrt. Dieses wurde am 12.02.2015 sofort an den Kompaniechef (KpFvR) gemeldet. Bei den Vernehmungen der Stube steht heraus, dass der beschuldigte Soldat "rechtsradikale Musik" hört und sich, schon des öfteren, abwendend gegenüber ausländischen Mitbürgern äußere. Er selber äußere gegenüber anderen Soldaten, dass er ein "bekennender NAZI" sei.	SaZ	Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	1 Monat	JA	JA
9	25.02.2015	Der Filter hat sich auf der Social Media Plattform "Facebook" zu einem Online Beitrag des ZDF-Inhalts zum Thema "Massenwanderung aus dem Kosovo" mit folgendem Kommentar geäußert: "Man hätte damals die Serben ihren Job machen sollen. Dann hätten wir heute alle das Problem nicht." Des Weiteren schrieb er zu einem Artikel von Stern.de: "Wie kommt Angela Merkel mit so wenig Schlaf aus?" Und ich frag mich wie sie tagtäglich in dem Spiegel schauen kann: Ich hätte mich an ihrer Stelle schon hundert Mal erschossen."	SaZ	Urteil Amtsgericht wegen Volksverhetzung	JA	NEIN	JA	noch im Dienst	NEIN	NEIN
10	06.03.15	Ein Soldat stellte sich in seinem Facebook-Profil auf öffentlich zugänglichen Seiten in Wehrmachtsuniform dar.	SaZ	Antrag auf Entlassung, Abgabe an Staatsanwaltschaft	NEIN	NEIN	NEIN	3 Monate	JA	JA
11	23.03.15	Am 11.10.2014 gegen 02:25 Uhr schlug der Soldat einen Zwillen auf offener Straße in mit der Faust gegen dessen Kopf. Zudem sagte der Soldat lautstark: "Scheiß Neger, verpiss Dich in Dein Land zurück! Sieg Heil! Ich meine nur Hitler! Kanaker Batschaker!"	SaZ	Antrag auf Entlassung, Abgabe an Staatsanwaltschaft	NEIN	NEIN	NEIN	6 Monate	JA	JA
12	24.03.15	Im Verlauf des Nachmittags am 21. oder 22.03.2015 ergaben sich einige Differenzen zwischen dem Leiharbeitsnehmer, die über WhatsApp ausgetauscht wurden. In diesem Zusammenhang kam es zu einem Beitrag mit augenscheinlich verfassungsfeindlichen Symbolen.	SaZ	Disziplinarbuße	nein, nicht während des laufenden Verfahrens	nein, nicht während des laufenden Verfahrens	nein, nicht während des laufenden Verfahrens	noch im Dienst	NEIN	NEIN
13	26.03.15	Ein Zeuge meldete in der Vernehmung eines Zeugen am 19.03.2015 seiner Stabchefin SanStf, dass er aus einer Stube, in der sich zwei Soldatinnen befänden Musik der "Musikgruppe" "Kategorie C" gehört habe. Diese Musikgruppe gehört gem. Internetrecherche zur rechtsradikalen Hooliganszene.	FWD	keine	NEIN	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	NEIN



23	29.05.15	Am 20.05.2015 wurde durch einen Lehrgangsteilnehmer des Hörseals ein Bild in die WhatsApp-Gruppe gepostet, welches eine stilisierende Darstellung eines Hakenkreuzes zeigt.	SaZ	Strenger Verweis	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	Soldat noch im Dienst	NEIN	NEIN
24	29.05.15	Mit der Ermeldung wurde ein Verdacht auf fremdenfeindliche Aktivität / Straftat von Bw-Angehörigen, konkret "Hilferuf eines Bw-Angehörigen in einem Hotelzimmer" mitgeteilt. Weitere Ermittlungen vor Ort und im Heimatverband haben ergeben, dass der besagte Verdacht lediglich auf Gerüchten basierte, welche zweifelsfrei wiederlegt werden konnten. Den Ermittlungen zufolge ist es in dem besagten Hotelzimmer des Soldaten nach Dienst unter Alkoholeinfluss im Kameradenkreis zu unangebrachten Scherzen in Zusammenhang mit Adolf Hitler gekommen. Eine entsprechend verfassungswidrige Gesinnung, bzw. ein fremdenfeindlicher Hintergrund ist hierbei auszuschließen.	SaZ	Disziplinarbuße	Während des Kommandos wurden keine Schußwaffen benutzt.	NEIN	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	NEIN
25	08.06.15	Der Beschuldigte hat zu mehreren Zeitpunkten, nicht mehr genau feststellbar, an mehreren Orten den Hilferuf geäußert und dies teilweise mit den Worten "Sieg Heil" kommentiert. Dies geschah sowohl im als auch außer-Dienst- und innerhalb militärischer Anlagen. Ausbilder waren nach geringen Erkenntnissen bei keinem Fall anwesend und der Sachverhalt ist erst im Rahmen der Ermittlungen vom 08.06. 08.06.2015 bekannt geworden. Ebenfalls bekannt ist, dass der Beschuldigte zu einem Kameraden mit dem Namen "Hilferuf" am 08.06.2015 eine WhatsApp-Gruppe gegründet hat, in der er Bilder von Adolf Hitler gepostet hat. In diesem Kameraden mit dem Namen "Hilferuf" ist es in dem besagten Hotelzimmer des Soldaten nach Dienst unter Alkoholeinfluss im Kameradenkreis zu unangebrachten Scherzen in Zusammenhang mit Adolf Hitler gekommen. Eine entsprechend verfassungswidrige Gesinnung, bzw. ein fremdenfeindlicher Hintergrund ist hierbei auszuschließen.	FWD	Abgabe an Staatsanwaltschaft und Entlassung.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	07/15	JA	JA
26	11.06.15	Der Kompanieschat wurde am 11.06.2015 auf dem Dienstweg darüber in Kenntnis gesetzt, dass gegen zwei angehörige Soldaten der Kompanie eine Strafanzeige wegen des Verdachts auf Volksverhetzung (Verstoß gegen § 130 StGB) gestellt wurde. Dieser Sachverhalt wurde dem FgldStKdo am 30.05.2015 um 09:46 Uhr durch die Polizeiauskunft mitgeteilt.	SaZ	Strafverfahren gegen einen Soldaten Maßnahmen sind vom Ausgang des Verfahrens abhängig. Gegen den anderen Soldaten wurde das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 I StPO eingestellt. Hier erfolgte keine disziplinare Ahnung.	NEIN	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	NEIN	unbekannt
27	12.06.15	Ein Zeuge sollte eine EVGSamMat Lieferung kommissionieren. Dazu musste er einen Karton aus einem Hochregal herunterheben. In dem offenen Karton lag obenauf eine Kompressenpackung mit Hakenkreuzsymbol, SS und 88, die von einer bisher unbekanntem Person mit blauem Kugelschreiber aufgemalt worden sind.	SaZ	keine Täterermittlung	unbekannt	unbekannt	unbekannt	noch im Dienst	NEIN	unbekannt	
28	23.06.15	Laut Aussage des Betroffenen wurde im Zeitraum der 23. Kalenderwoche mit Ketchup ein Schriftzug mit den Worten "Tod den Ausländer" (Originalwortlaut-grammatisch inkorrekt) auf dessen Beilagen geschrieben. Laut Aussage des Betroffenen wurde am 15.06.2015 Satz in Form des Buchstaben "X" auf das Beil gestreut. Aufgrund andauernden disziplinarer Vorermittlungen konnten noch keine tatverdächtigen ermittelt werden.	unbekannt	Die disziplinareren Ermittlungen blieben ohne konkrete Hinweise auf Tatverdächte. Es gab bis auf den Betroffenen keine Zeugen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt wiederholten sich solche Vorfälle nicht. Der Betroffene wurde zwischenzeitlich versetzt.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	JA
29	24.06.15	Der Soldat ist wegen des Verbrechens rechtsextrémistischer Parolen auffällig geworden. Bei dem verhafteten Papolen handelt es sich um rechtsextrémistische Grußformen wie z.B. "Heil Hitler", "Sieg Heil", "Heil unser Führer", "Sieg Heil Kameraden". Ferner hat der Soldat ein Lied mit der Textzeile "In Belsen in Belsen da hängen sie an den Hälsen", während einer Dienstfahrt gesungen.	SaZ	Abgabe an die Staatsanwaltschaft und die Wehrdisziplinaranwaltschaft. Gerichtliches Disziplinarverfahren wurde eingeleitet.	NEIN	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	NEIN	JA
30	29.06.15	Am 13.10.2014 wurde das Smartphone des Soldaten im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen in einem anderen Fall, bei dem er Zeuge ist, beschlagnahmt. Es stellte sich heraus, dass sich auf dem Handy eine Vielzahl (ca. 200-300) von Bildern mit rechtsextrémistischem Hintergrund befanden. Diese wurden innerhalb einer WhatsApp-Gruppe verschickt. Hierbei handelt es sich um eine Studentenverbindung, in der der Soldat ebenfalls Mitglied ist. Zu diesem Zeitpunkt war er schon aktiver Soldat.	FWD	Soldat ist zum 30.09.2015 aus der Bw ausgeschieden; Strafverfahren: im einfachen Disziplinarverfahren wurde keine Maßnahme verhängt, weil Staatsanwaltschaft zeitnah keine Aktenersicht ermöglicht hatte	NEIN	NEIN	NEIN	3 Monate	JA	NEIN	JA
31	07.07.15	Dem Soldaten wird vorgeworfen, sich mehrfach rechtsextrémistisch im Dienst gegenüber Untergebenen geäußert zu haben, sowie in mehreren Fällen stark alkoholisiert zum Dienst erschienen zu sein. Hierbei soll er unter anderem stark alkoholisiert einen Schutzpanzer (MARDER) als Kommandant geführt haben. In zahlreichen Fällen soll der beschuldigte Untergebene beleidigt haben, sowie sich mehrfach über Kameraden mit Migrationshintergrund und/oder anderer Hautfarbe rassistisch geäußert haben.	SaZ	disziplinarer Vorermittlungsverfahren; Abgabe an die Staatsanwaltschaft	NEIN	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	NEIN	JA
32	16.07.15	Beschuldigte äußerte sich in verschiedenen Situationen (auch im Rahmen von Unterrichten in der Grundausbildung) abwertend über Ausländer, Einwanderer und Asylsuchende. Überbringen beimaltem N.B. Regier, schießt drecksel Stowenz, nicht jedes Negerelein, dass nach Deutschland kommt, ist ein gutes Negerelein	BS	Versetzung an einen anderen Standort, disziplinargerichtliches Verfahren angeleitet, Abgabe an StA erfolgt	JA	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	NEIN	JA
33	16.07.15	Ein Soldat tätige Äußerungen wie z.B. "Niger abschächeln" und "Niger weiß hässlicher" im und außer Dienst gegenüber Angehörigen der Kompanie. Weitere Angehörige der Kompanie beteiligten sich an einem fiktiven Gedankenspiel, bei dem unter der Bezeichnung "Black Man Hunting Club" menschenverachtende Aussagen getrieben wurden. In diesem erdachten Gedankspiel ging es darum, dass Soldaten in Feldweibel- und Mänschenschaftsring nach ihrer Dienstzeit mit einem möglichen Lottergewinn ein Stück Land, vornehmlich in Afrika, erwerben wollten, um dort Menschenjagd auf "farbige" Menschen durchzuführen. Anhaltspunkte für tatsächlich geplante oder durchgeführte Handlungen im Sinne des konstruierten Gedankenspiels liegen nicht vor.	SaZ	ja, im Rahmen von Ausbildungen	ja, im Rahmen von Ausbildungen	NEIN	NEIN	NEIN	bis 16.01.2016	JA	JA
			SaZ	Gegen den Soldaten wurde ein Disziplinararrest von 6 Tage beauftragt, der jedoch vom Truppendienstgericht abgelehnt wurde. Absehensverfügung von einer einfachen Disziplinarmaßnahme.	ja, im Rahmen von Ausbildungen	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	NEIN	NEIN
			SaZ	Der Soldat wurde vorläufig des Dienstes entbunden. Ein gerichtliches Disziplinarverfahren wurde eingeleitet. Abgabe an die Staatsanwaltschaft	ja, im Rahmen von Ausbildungen	NEIN	NEIN	Verbot zur Ausübung des Dienstes und zum Tragen der Uniform ausgesprochen durch Wehrdisziplinar-anwaltschaft	NEIN	NEIN	JA

		SaZ	Disziplinarbuße, Abgabe an SIA	ja, im Rahmen von Ausbildungen	JA	JA	noch im Dienst	NEIN	NEIN
		SaZ	disziplinarbuße, Abgabe an SIA	NEIN	NEIN	NEIN	ja, zum 21.10.2015	JA	NEIN
		SaZ	Absehensverfügung von der Entlassung wurde erstellt.	ja, im Rahmen von Ausbildungen	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	NEIN
34	17.07.15	SaZ	Am 16.07.2015 zwischen 19:00 - 23:00 Uhr feierten mehrere Soldaten der Kompanie die Verabschiedung eines Soldaten. Es wurde laut Musik gefeiert, welche aus dem privaten Fahrzeug des schiedenden Soldaten erklang. Es handelte sich u.a. um das Lied der Deutschen mit allen drei Strophen, die Hymne der DDR sowie ein Lied der Band Störkraft mit dem Titel "Türke Türke".	NEIN	NEIN	NEIN	seit 01.08.2015 im BfD, DZE am 31.03.2017	JA	NEIN
35	28.07.15	SaZ	Das Battalion wurde am 27.07.2015 per Email über die auf dem Facebook-Profil des Soldaten veröffentlichten Inhalte aufmerksam gemacht. Die "Likes" und Posts sind fragwürdigen Inhaltes und beziehen sich auf die derzeitige Ausländer- und Asylsituation.	NEIN	NEIN	NEIN	am 08.01.2016 erstellt.	NEIN	NEIN
36	06.08.15	SaZ	Am 05.08.2015 wurde in einer Ermittlung des MAD dem KpChef mitgeteilt, dass ein Soldat der Kompanie im Verdacht steht, einen türkischen Mitbürger am 26.06.2013 als "Scheißausländer" bezeichnet und am 28.06.2013 diesen bespuckt und bedroht haben soll.	NEIN	NEIN	NEIN	Ermittlungen durch die SIA wurden eingestellt.	NEIN	NEIN
37	06.08.15	SaZ	Der Kompaniesatzoffizier (KpEinsOzFz) wurde am 05.08.2015 gegen 15:00 Uhr auf Einträge auf bundeswehrforum.de aufmerksam gemacht. Eine sofortige Prüfung des KpEinsOzFz ergab, dass eine Facebook-Nutzerin sich unter anderem in der Facebook-Gruppe "Gegen Asylaufnahme und sofortige Abschiebung bei Polizeikontakt" äußerte. Diese Seite hat einen direkten Bezug zur NPD. Die Fotos der Facebook-Nutzerin und die weiteren Kontakte, sowie die eingestellten Bilder bestätigen, dass es sich hier tatsächlich um eine Angehörige der Kompanie handelt. Diese gibt auf ihrem Profil als Arbeitgeber "Bundeswehr" an. Das Profil ist für alle Facebook-Nutzer einsehbar. Beispiel 17.03.2015: "Typisch Ausländer. Es wird Zeit die Todesstrafe hier einzuführen." Beispiel 02.06.2015: "Sollen die hässlichen Spatzen lieber überzeugen, wieder in ihr hässliches Land zu flüchten. Mit nix zufrieden! Den Ansehlochern gehört garnix! Wie dummi ist Deutschland bitte ey".	NEIN	NEIN	NEIN	Ermittlungen durch die SIA wurden eingestellt.	NEIN	NEIN
38	18.08.15	SaZ	Der Soldat hat seit Beginn seiner Grundausbildung in seinem dienstlich genutzten Unterrichtsheft in Sütterlinschrift vermühtlich volksverhetzende Ausführungen getätigt. Diese Ausführungen waren für einen nicht mehr zu überblickenden Personenkreis einsehbar. Im Einzelnen sind folgende vermühtlich volksverhetzende Äußerungen erkennbar: "Treu und Ehre", "Berlin bleibt deutsch", "Sieg oder Bolschewismus", "Deutschland erwache aus deinem bösen Traum, gib Fremden, Juden in deinem Reich nicht Raum", "Treu um Treue", "Abkürzung: LSSAHT", "Der Russe kommt wir sterben bereit".	NEIN	NEIN	NEIN	keine	NEIN	NEIN
39	24.08.15	unbekannt	Am Sonntag, den 23.08.2015, fand ein Soldat um etwa 19:00 Uhr einen Stapel Flyer der Identitäten Bewegung auf dem Tisch im Eingangsbereich einer Halle. Dort befinden sich einige Sitzgelegenheiten und 2 Couchtische auf denen lagen in einem unübersichtlichen, teilweise staubigen Haufen verschiedene Infos bzw. Werbematerialien. Neben diesem Haufen lag dem Soldaten ein ordentlich aufgelegter Stapel Ordentlich der Soldat um Prozessordentlich er, welcher die Identitäten Bewegung enthält. Auf dem Stapel sind die Identitäten der Soldaten und Prozessordentlich er, welcher die Identitäten Bewegung enthält. Die Flyer ausgelegt hat. Zur Sporthalle haben sowohl Soldaten, ziviles Personal, als auch Mitglieder des Sportfidelevereins (auch Nichtmitglieder UmBw) Zugang. Der Vorfall wurde dem MAD am 24.08.2015 gemeldet.	NEIN	NEIN	NEIN	2 Monate	JA	NEIN
40	31.08.15	SaZ	Während der Abschiedsfeier eines Kameraden, zeigte der beschuldigte Soldat den Hiltrgruß, trotz Bezahlung und den Befehl, dieses zu unterlassen, wiederholte er diesen vier bis fünf Mal. Unmittelbar nach Ausführen des Hiltrgrußes, wurde der Soldat durch seinen Vorgesetzten angewiesen, dieses zu unterlassen. Daraus entwickelte sich ein Streitgespräch, während dessen Verlauf der Soldat durch aggressives Verhalten auffiel. Unter anderem spuckte er drei Mal in Richtung seines Vorgesetzten, wobei er seinen Vorgesetzten auch trat. Er tätige folgende Aussagen gegenüber seinem Vorgesetzten: "Hurensohn", "Spasti", "Bastard", "Ich scheiß auf deine Befehle". Dem Soldaten wurde insgesamt 15 Mal befohlen, die Felle zu verlassen und in sein Bett zu gehen. Im Anschluss wurde der Soldat durch den hinzugerufenen OVA vorläufig festgenommen. Der beschuldigte Soldat gibt an, aufgrund des übermäßigen Genusses von Alkohol, keine Erinnerung mehr an die Nacht zu haben.	NEIN	NEIN	NEIN	111 Tage	JA	JA
41	29.09.15	FMD	Am 10.07.2015 gegen 11:22 Uhr ein Soldat der Einheit mit seinem Kraftrad auf der B77 und fuhr dabei einen Motorradhelm in Form eines Stahlhelms. Auf diesem waren beidseitig gut sichtbar Zeichen aufgeklebt, die "SS-Runen" äusschend ähnlich waren. Dem Soldaten war bewusst, dass diese Zeichen im Vorbeifahren als "SS-Runen" wahrgenommen wurden.	NEIN	NEIN	NEIN	4 Monate	JA	JA

Da kein Täter ermittelt werden konnte, können hier keine weiteren Angaben getätigt werden.

Entlassung, Abgabe an die SIA

Entlassung, Verurteilung zu 50 Tagessätzen zu 35,00 Euro



42	05.10.15	Der beschuldigte Soldat war am 02.10.2015 gegen 22:00 Uhr mit seinem Fahrrad zu Fuß mit einem Bekannten (Zivilist) auf dem Weg von dessen Wohnung zur Bar „Pils 4“ / PK in FREILASSING. Auf dem Weg zur Bar, die sich gegenüber der Flüchtlingsunterkunft befindet, wurde der Bekannte ebenfalls angezündet, setzte aber nicht um. Nach Aussage des Soldaten waren keine Personen in unmittelbarer Umgebung. Der Bekannte des Soldaten warnte diesen kurz vor dem Anzünden der Feuerwerkskörper. Personen, die auf der Terrasse der Einrichtung standen, beobachteten die Beiden, waren aber durch eine Buschreihe, Bäume und einen Zaun getrennt. Fremdenfeindliche Äußerungen wurden nach eigener Aussage weder geläufig noch vernommen. Im Anschluss daran setzten die beiden Beschuldigten ihren Weg in Richtung Bar fort. Dabei wurden sie auf der Vorderseite der Sammelstelle von Bundespolizisten aufgegriffen, die sie zur Feststellung der Identität festhielten und mit dem Vorwurf konfrontierten, fremdenfeindliche Parolen gerufen zu haben. Dem Soldaten war bekannt, dass sich vor dem Hauptingang der Flüchtlingsunterkunft germanische Parolen aufhalten. Danach gingen beide Beschuldigte in die Bar und bestellten sich Getränke. Kurz darauf wurden sie von ca. 10 Beamten, vermutlich Landespolizei, erneut festgenommen und auf die Polizeienstelle FREILASSING zur Vernehmung gebracht. Hier konkretisierte sich der Vorwurf, dass fremdenfeindliche Äußerungen durch die beiden Beschuldigten, sinngemäß „Schieß Flüchtlinge. So ist's recht.“, gerufen worden wären. Dazu wurden ebenfalls Zeugen vernommen. Bei dem Soldaten wurde eine Atemalkoholkonzentration von ca. 1,4 Promille nach eigenen Angaben festgestellt. Der Soldat streitet den Vorwurf ab, fremdenfeindliche Parolen bzw. überhaupt etwas gerufen zu haben. Im Anschluss an die Vernehmung ging der Soldat zu Fuß zurück zur Bar, holte sein Fahrrad und ging nach Hause.	SaZ	JA	NEIN	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	NEIN	offen
43	07.10.15	Der Soldat äußerte sich auf Facebook in Postings mit Auszügen aus offenkundig rechtsradikalen Liedern, welche für jedermann einsehbar waren. Es bestand somit der dringende Tatverdacht, dass die beschuldigte Person auf der Festplatte, bzw. dem Speicher ihres privaten Mobiltelefons bzw. Smartphone's rechtsextremistisches und volksverhetzendes Liedgut abgespeichert hat, dieses in den Bereich der militärischen Dienststelle eingebracht und dort im Besonderen von Kameraden abgespielt hat. Aus diesem Anfangsverdacht führte das MAD-Amt mit dem Soldaten eine Befragung durch, wobei dieser dem MAD Einsicht in sein Smartphone gewährte. Dabei wurde festgestellt, dass er Lieder verschiedener, offenkundig verfassungswidriger Musikgruppen, unter anderem „Zillertaler Türkenjäger“, Nordfront, „Division Germania“, „Stängewitzer“, „Kalk-C“, „Sleipnir“, „Faustrecht“, „Kalkkopf“ und „Tribaliter“ auf dem Smartphone gespeichert hat. Im Rahmen der Befragung durch den MAD hat die beschuldigte Person eingeräumt, auf ihrem Smartphone gespeicherte, entsprechende Lieder in der Kasernen vor Kameraden abgespielt zu haben. Um eine weitere Untersuchung durchführen zu können und eine Entlassnahme der beschuldigten Person auf ihr Smartphone zu verhindern, wurde das Smartphone durch nichtlichen Beschluss beschlagnahmt. Gegenstand des Beschlusses ist: Kamerad, Az.: S-F DStL 9/15 vom 02.2015). Das Smartphone wird vernichtet, ab dem 05.10.2015 durch das MAD-Stützpunkt in Freilassing. Die Person ist Vertrauensperson der Mannschaften der 4./GebJgBtl 235 und 2. stellvertretender Sprecher der Vertrauensperson des GebJgBtl 233.	SaZ	JA	NEIN	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	NEIN	NEIN
44	09.10.15	Der Soldat hat sich gemäß eigener Aussage am 12.09.2015 auf dem Bauernhof einer als Gorm bekannten Person in Langeland, Dänemark mit einer originalen Wehrmachtsuniform geteilt und im Laufe der privaten Veranstaltung mit sichtbarem Hakenkreuz ablichten lassen. Diese Bilder wurden am 18.09.2015 auf der Facebook-Seite der Facebook-Gruppe „General Staff Norden (Stabn)“ durch eine nicht-unbekannte Person eingestellt. Der Soldat hat kurz nach der Veröffentlichung zu diesem seinen Bild einen Kommentar geschrieben. Er hat sich dabei auf die Gruppe bezogen und sich als Mitglied der Gruppe bezeichnet. Am 04.10.2015 gelangte ein anderer Soldat über diese Verbindung zu der Gruppe und entsendete die Bilder. Direkt nachfolgend, dem 05.10.2015, meldete diese den Vorfall ihren Vorgesetzten. Die Bilder wurden am 05.10.2015 in Facebook gelöscht und der Soldat ist nicht mehr mit der Gruppe verlinkt.	SaZ	nein	nein	nein	11.12.2015	ja	JA	JA	
45	22.10.15	Dem Kompaniechef wurde über den Dienstweg gemeldet, dass ein Soldat in seinem Facebook-Profil Posts, Bilder und Videos geteilt hat, die dem Anschein nach gegen die teils rechtlich demarktierten Grundregeln sind, eine Abschaffung der Räumung fordern und den Staat und seine Symbole verunglimpfen. Weiterhin verfasste er einen kritischen Kommentar, der gegen Flüchtlinge und die Regierung gerichtet ist. Einige der Bilder, die er geteilt hat, wurden von der Gruppe Patrioten Deutschlands gepostet. Zur Bewertung der Bilder sowie der Gruppe wurde der Vorgang an die zuständige MAD-Stelle 3 übermittelt.	SaZ	NEIN	NEIN	NEIN	noch im Dienst	offen	JA	JA	
46	22.10.15	Am 22.10.2015 wurden 13x Flugblätter der sogenannten „Identitären Bewegung“ in einem Unterkunftsgebäude der Ernst-Moritz-Anndt-Kaserne aufgefunden. Die Flugblätter lagen offensichtlich im Flur des Eingangsbereiches aus. Die Flugblätter wurden gegen 07:00 geschlossen an den Sicherheitsbeauftragten des Bataillons übergeben.	unbekannt								
47	25.10.15	Der beschuldigte Soldat versuchte, im Rahmen einer Beiratsfahrt am 24.10.2015 in zivil in der Innenstadt von RIGA zu einer Bar Zutritt zu erhalten. Aufgrund seines stark alkoholisierten Zustandes wurde ihm der Zutritt zur Bar verweigert. Ein zufällig vorbeikommender Feldjäger des Kontingentes, ebenfalls in zivil, konnte verhindern, dass der Tursteher auf den Soldaten losging. Der Soldat bog sich zu einer ca. 50m weiter entfernten Bar, wo er zunächst auf der Straße wartete. Kurz darauf sah der Feldjäger, wie der Beschuldigte den durchgesteckten Arm zum sog. Hiltengruß erhob. Dieses meldete der Feldjäger dem kurz darauf vor Ort befindlichen Kompaniechef. LETTSICHE Zivilisten waren nach ersten Erkenntnissen nicht involviert.	FWD	JA	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	NEIN	NEIN	
48	28.10.15	Am 26.10.2015 wurde gegen 07:00 Uhr beim Enttiefen der aktuellen Schicht im Camp FALLINGBOSTEL Ort an der Verpflegungsausgabe 2 eine Pappverpackung für Untersuchungshandschuhe aufgefunden. Diese Verpackung wurde vor der Öffnung der Küche am 26.10.2015 durch Mannschaftenssoldaten so aufgefunden, dass die Beschriftung auf der Oberseite „KZ Lager“ (durchgestrichen) „Camp Falling Bostel“ zum Gebäudefingang zeigte. Diese Verpackung muss zwischen 24.10.2015 22:30 Uhr und 26.10.2015 07:00 Uhr so dort deponiert worden sein. Die Soldaten der Schicht vom 25.10.2015 sagten aus, diese Beschriftung nicht bemerkt zu haben. Der Hauptverdächtige (leichte Übereinstimmungen im Schriftbild mit Schriftproben) streitet die Tat ab. Weitere Vernehmungen der Soldaten sowie Zeugen laufen bereits, derzeit kein Soldat als Täter zweifelsfrei identifiziert werden. Die Verpackung der Untersuchungshandschuhe befindet sich während der Verpflegungsausgabe am Einlass der Küche und sieht Soldaten sowie Flüchtlingen und Asylsuchenden zur Nutzung zur Verfügung. Es kann nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass die ca. 200 - 300 Verpflegungsmitarbeiter diese Verpackung so beschmutzt gesehen haben, da sich die genaue Lage der Verpackung über den Tagesverlauf nicht genau rekonstruieren lässt. Woher diese Verpackung herkommt, welche Verwendung sie hatte, wer sie abgeben hat, ist durch Verpflegungsgang und Verpflegungssoldaten vor Ort und die Packung, weder für Flüchtlinge und Asylsuchende, noch für ziviles Wächterpersonal, unausschlagbar zugänglich ist.	FWD	NEIN	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
49	06.11.15	Am 05.11.2015 gegen 09:30 Uhr entdeckte ein Soldat, dass auf einer Mittelallee 2 Hakenkreuze als auch die Darstellung der SS Runen eingetriben wurden. Neben dem originalen Gleichschwangersymbol waren in den vorangegangenen Stunden ca. 50 Besucher bzw. Soldaten sowie auch multinationales Personal, auf dem Gelände stand. Aufgrund des dargestellten Sachverhalts müssen Ermittlungen gegen unbekannt - geführt werden. Beteiligte Störfahndung: Abocken / Aokleben der Symbole, Sperrung des Dm WC 5.	unbekannt								

50	24.11.15	Ein Soldat hat am 13.11.2015 um 20:12 Uhr in der verfügbaren Unterkunftsbezeichnung (VUE) Noepf/Hest im Rahmen seines Einsatzes bei der Flüchtlingsunterstützung in der von seinem Gruppenführer für den Auftrag der Flüchtlingsunterstützung als Informations- und Kommunikationsplattform eingerichteten WhatsApp-Gruppe mit dem Namen "Flüchtlingshilfe 46 KW" die Textnachricht: "Wie finden Sie Flüchtlinge?" Mit dem U-Boot "Nein, ich meine, was hatten Sie von Flüchtlingen?" "Abstand" Ich wollte wissen, wie sie Flüchtlingen gegenüber stehen?" "Mit dem Gewehr im Anschlag." "Nein, verdammt, ich möchte wissen, was ihre Einstellung dazu ist?"; "Vollautomatisch und entschert." "Haben Sie etwas gegen Flüchtlinge?"; "Ja, Pistolen, Maschinengewehre, Handgranaten ..."; "Nein, ich meine wie finden Sie Flüchtlinge?"; "Radar, Nachsichtgerät..."; "Mein Gott Machen Sie sich denn gar nichts aus den armen Menschen?"; "Doch natürlich... Handtaschen, Portemonnaie, Steilel..."; "Mein Gott Machen Sie sich denn gar nichts aus den armen Menschen?"; "Doch natürlich... Zugriffner aus dem Dienst in die VUE herausgenommen. Der Zugführer meldete den Vorfall am 16.11.2015 um 13:00 Uhr dem Disziplinarvorgesetzten. Auf Befehl des Disziplinarvorgesetzten wurde die WhatsApp-Gruppe am 17.11.2015 aufgelöst.	SaZ	Nachdem das zuständige Truppendienstgericht dem Antrag auf Verhängung eines Disziplinararrestes von 7 Tagen nicht zustimmte, verhängte der Disziplinarvorgesetzte am 20.11.2015 gegen den Soldaten eine Disziplinarbuße; Entlassung des Soldaten	NEIN	NEIN	NEIN	2 Monate	JA	JA
51	30.11.15	Am 30.11.2015 gegen 07:30 wurde der zentrale Posteingang (LoKa) auf Eingänge vom Wochenende überprüft. Dabei wurde ein Eingang einer EMAIL vom 27.11.2015 um 14:04 verzeichnet. Die als offener Brief versendete EMAIL hat aufhetzenden Charakter.	unbekannt	Keine	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt
52	07.12.15	Während eines Pausengesprächs im Kräfte der Mitarbeiter des Materiallagers wurden folgenden Äußerungen gefällt: 1. "Die Verteidigungsministerin sollte die Soldaten an der Grenze postieren, jeden Soldaten mit einem MG und 3000 Schuss ausstatten um die Asylbewerber zu erschöpfen und somit das Flüchtlingsproblem zu beseitigen." 2. "... die Leute sollen nach Auschwitz geschickt werden, um sie dort zu vergasen. In seinem Auto wäre noch Platz im Aschenbecher."	AN	Abmahnung als arbeitsrechtliche Maßnahme; Abgabe an den MAD und den Staatsschutz	NEIN, da Arbeitnehmer	NEIN, da Arbeitnehmer	NEIN	noch im Dienst	NEIN	JA
53	09-Dec-15	Der Soldat äußerte sich auf Facebook mehrmals fremdenförmlich. Dieses wurde durch das "Team Bürgerfragen" der Redaktion der BUNDESWEHR bekannt. Am 22.10.2015 wurde durch den MAD, Abteilung II, die "Schriftliche Unterrichtung über die Durchführung einer Verdachtsfallbearbeitung" für den KpChef erstellt. Diese Unterrichtung wurde am 09.12.2015 durch einen Mitarbeiter des MAD persönlich an KpChef übergeben.		Gegen alle Beschuldigten wurden Geldbußen verhängt. Abgabe an die Staatsanwaltschaft ist erfolgt.						
54	11.12.15	Am 10.12.2015 fand eine Abschiedsfeier eines Soldaten mit 4 weiteren Kameraden im Gebäude in der Dusche statt. Dabei wurden durch Soldaten Parolen wie "Sieg Heil", "Heil Hitler", "SS-Kalender", "SA-rit auf" wahrgenommen. Der Sachverhalt wurde durch den Offizier vom Wachdienst (OWa) aufgenommen. Dabei wurde unter anderem ein Soldat im "Hitlergruß" gesehen. Dem Telefonposten der Kompanie wurde ebenfalls ein "Hitlergruß" gemacht.	SaZ		JA	NEIN	DZE, ein SaZ bereits ausgeschieden.	NEIN	NEIN	JA
55	14.12.15	Ein Soldat soll in der 49. KW auf seiner Stube den Ausspruch "Sieg Heil, Kameraden" im Beisein zweier Kameraden geäußert haben. Der gleiche Soldat soll irgendwann zwischen Anfang bis Mitte 2015 auf seiner Stube den Ausspruch "Sieg Heil" oder "Heil Hitler" im Beisein eines anderen weiteren Kameraden geäußert haben.	FWD SaZ SaZ SaZ	Verfahren wurde durch Staatsanwaltschaft Kempten eingestellt.	unbekannt	NEIN	noch im Dienst	NEIN	NEIN	offen
56	17.12.15	Der Soldat hat während der Ausbildung seines Dienstes; gemäß der Aussage mehrerer Soldaten, den Hitlergruß bei gleichzeitigem Zusammenschlagen der Hacken beim Betreten eines Aufenthaltsraumes, in welchem auch unterstellte Soldaten anwesend waren, angedeutet. Des Weiteren hat der Soldat, gemäß den Zeugnisaussagen, das Öffnen seine Kameraden mit dem Ausdruck "SH" beim Betreten dieses Aufenthaltsraumes in Verbindung mit oben beschriebener Geste begrüßt und sie ebenfalls beim Abschied mit "SH" verabschiedet. In dem frei zugänglichen Profil des Soldaten bei Facebook hat er sich im Hinblick auf die derzeitige Flüchtlingspolitik zu rechtsorientierten Äußerungen wie: "Linkes Pack", "Verrat am eigenen Land" und "Dann in den Zug nach Au.... Erhöhm...nach Hause. Ob die da auch soch Ansprüche stellen können?????"; geäußert.	SaZ	Am 18.12. wurde dem Soldaten die Ausbildung des Dienstes verboten und die Abgabe an die Staatsanwaltschaft verfügt. Das Strafverfahren dauert ebenso wie die disziplinarischen Vorermittlungen an.	NEIN	JA	Verbot Ausbildung des Dienstes	NEIN	NEIN	JA

Anlage 2 zu Parl StB bei der Bundesministerin der Verteidigung Gröbel  
1890022-V135 vom 14. März 2016  
Aktualisierte Übersicht Meldungen über Besondere Vorkommnisse des Jahres 2014

Idi Nr.	Melddatum	Beschreibung des Sachverhaltes	Status	Welche disziplinarischen oder straffrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Sdt hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Sdt wurde als Ausbilder eingesetzt?	Sdt hat als Vorgesetzter weiter Befehle erteilt?	Wie lange zwischen Tatenpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Lag ein Verstoß gegen pol. Treuepflicht (§§7 bzw. 8 SG) vor?	
					JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	MM/JJ	JA/NEIN	JA/NEIN	
2	15.01.14	Nach der Wehrrechts-Dienstbefragung wurde durch den Soldaten (318) ein Schriftstück auf seinem Schreibtisch, das ein verfassungswidriges Kennzeichen sowie eine Beleidigung enthält, vorgefunden. Dieses Schriftstück wurde sichergestellt und dem Vorgesetzten am 07.01.2014 dem Disziplinarvorgesetzten gemeldet. Eine Befragung des Personalreferats mit Zutritt zu der Räumlichkeit am 13.01.2014 (Ende der Urlaubspause) war ohne Ergebnis, so dass eine Täterermittlung durch weitere ermittlungstechnische Arbeit erfolgen muss.	Unbekannt	Weitere Ermittlungen wurden durchgeführt, es konnte kein Täter ermittelt werden	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt	
7	12.02.14	Verwendung eines verfassungsfeindlichen Symbols als Hintergrundbild bei der Sozial Network Plattform "Facebook"	FWD	Einflassung im März 2014	Nein	Nein	Nein	1 Monat	Ja	Ja	
14	26.03.14	Die 3-IP-Grenzbil 371 wurde am 25.03.2014 schriftlich durch den Wehrdisziplinaranwalt der DivSüd informiert, dass gegen den oben genannten Soldaten Vorermittlungen wegen des Verdachtes einer Straftat im Sinne §§ 86, 86a StGB läuft und bei diesbezüglich um Zuarbeit. Diesen Ermittlungen zugrunde liegt ein Strafbefehl des Amtsgerichtes Mannheim. Dem betreffenden Soldat wird vorgeworfen am 04.11.2013 eine Textnachricht über dem Nachrichten dienst WhatsApp an eine dritte Person weitergeleitet zu haben. Inhalt der Nachricht: „Du wurdest soeben GEHILFERT!!!!!! HITLERE andere Leute, um auch ein Führer zu werden.... Du darfst mich ZURÜCKHITLERN, da ich dein FUHRER bin. Hinter mindestens 5 weitere Personen oder es wird in 88 Tagen um 1200 Nächte ein geldgieriger Jude dein gesamtes Vermögen klauen und dich vergewaltigen.“ Zusätzlich waren zwischen den Textpassagen 32 "HAKENKREUZE" aufgebracht. Der Soldat wurde daraufhin von der Empfängerin angezeigt und zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu 60,00 EUR, also gesamt 1.800 EUR, verurteilt.	SaZ	Gerechtliches Disziplinarverfahren anhängig. Noch kein Verhandlungstermin durch Truppendienstgericht bestimmt	Ja	Nein	Nein	Nein	noch im Dienst	Nein	Verfahren noch nicht abgeschlossen
28	24.06.14	Verdacht auf das Versenden verfassungsfeindlicher Fotodateien / keine Pressebeteiligung	SaZ	Vorermittlungen durch Wehrdisziplinaranwaltschaft sind abgeschlossen. Keine Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens. Ermittlungen durch Staatsanwaltschaft Koblenz eingeleitet. Einfache Disziplinarmaßnahme war aufgrund von Verjährung nicht mehr möglich.	Nach Abschluss der Ermittlungen ja.	Teilweise ja	Nein	noch im Dienst	Nein	Nein	
29	25.06.14	Der betroffene Soldat ist seit Januar 2014 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach München zur Dienstleistung abgestellt. Am 20.06.2016 stellte das BAMF einen Artikel auf der eigenen Facebookseite ins Internet. In diesem geht es um eine afrikanischstämmige Familie, die wegen ihrer Hautfarbe über ein Jahr lang keine Mietwohnung finden konnte. Einer der ersten Kommentare war von dem Soldaten, welcher an das BAMF abgestellt war. Er kommentierte den Artikel wie folgt: "Afrikanische Menschen besäßen nur einen "paniellen Ordnungssinn". Sie hätten nicht die Fähigkeit, ihr Wohnungen in einem moderaten Zustand zu halten. "Toleranz und Menschenwürde hin oder her". Ferner schlug er vor, diese in einem "Kulturvergnügensseminar zu europäisieren, er bezweifle das es Afrikanische schaffen, sich in diesem Kontext anzupassen. Das BAMF ist zügig über die Einträge des betroffenen Soldaten informiert gewesen und hat unmittelbar BaPeS/Bw sowie den Leiter SanZ Kaufbeuren am 23.06.2014 darüber informiert. Das BAMF hat jede weitere Zusammenarbeit mit dem betroffenen Soldaten abgelehnt. Die Kommandierung wurde mit sofortiger Wirkung aufgehoben und der betroffene Soldat unmittelbar telefonisch am Montag den 23.06.2014 vom Leiter SanZ Kaufbeuren darüber informiert. Der Soldat befindet sich zur Zeit im Erholungsurlaub und wird am 30.06.2014 seinen Dienst wieder im SanZ Kaufbeuren antreten. Der Vorgang ist den Medien nicht unbekannt geblieben, bereits am Samstag den 21.06.2014 sind in den Nürnberger Nachrichten über diesen Vorfall berichtet worden, sie teilen die Schlagzeile mit: "BAMF-Mitarbeiter auf Facebook: Europäisierung für Afrikaner". In der Ausgabe Spiegel Online vom 23.06.2014 wird ebenfalls darüber berichtet. Schlagzeile: Kommentar auf Facebook: Mitarbeiter des Bundesamts für Flüchtlinge wegen Rassismus entlassen. " Mittlerweile sind vermehrt Berichte durch Bundfunk und Druckmedien bekannt. Das BAMF stellte am Montagfrüh eine Stellungnahme zu den Kommentaren auf seine Facebookseite. Darin distanzieren sie sich von den Äußerungen des Soldaten und haben die Beschäftigung eingestellt. Die Beiträge des betroffenen Soldaten sind wahrscheinlich von ihm selbst gelöscht worden. Die Medien haben bis jetzt nicht von einem Soldaten, sondern von einer Aushilfe berichtet. Der betroffene Soldat wird in der kommenden Woche von dem Disziplinarvorgesetzten zu dem Vorwurf vernommen.	SaZ	Am 21.06.2014 wurde das gerichtliche Disziplinarverfahren gegen den Soldaten eingeleitet, am 02.12.2014 wurde er beim Truppendienstgericht angeschuldigt. Bislang wurde durch TDG kein Verhandlungstermin festgelegt.	Nein	Ja	Ja	noch im Dienst	Nein	Ja	
41	06.08.14	Gewahrsamnahme durch Bereitschaftspolizei am 19.07.2014, wegen Ausföhrung "Hitlergruß".	SaZ	Strafbefehl wurde vor Rechtskraft im Einspruchverfahren aufgehoben. Freispruch.	Ja	Ja	Nein	noch im Dienst	Nein	Nein	

Anlage 2 zu ParlStB bei der Bundestagung der Verteidigung Gröbel  
1890222.V135 vom 14. März 2016  
Aktualisierte Übersicht Meldungen über Besondere Vorkommnisse des Jahres 2014

Idi Nr.	Melddatum	Beschreibung des Sachverhaltes	Status	Welche disziplinarischen oder strarrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Sdt hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Sdt wurde als Ausbilder eingesetzt?	Sdt hat als Vorgesetzter weiter Befehle erteilt?	Wie lange zwischen Tatenpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Lag ein Verstoß gegen pol. Treupflicht (§§7 bzw. 8 SG) vor?
					JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	MM/JJ	JA/NEIN	JA/NEIN
43	08.08.14	Der Täter soll ein Foto seiner debilierten rechten Faust mit ausgestrecktem Mittelfinger über eine "WhatsApp"-Gruppe verbreitet haben. Auf die Außenseite des angelegten Zeigefingers hatte er ein silbernes Korbrelief mit auffälligen Sezienscheitel markierten schmalen Oberlippenrand und dunklen Augen (vermutlich Darstellung Adolf Hitler) gemalt. Auf die Innenseite hatte er einen ausgetrockneten rechten Arm gemalt. Auf die Außenseite des angelegten rechten Daumens hatte er einen nicht geschädigten oder selbige "WhatsApp"-Gruppe verbreitet haben. Dieses zeigt den Täter ein Foto des Verlegungsannahme in der Truppenküche Seedorf in schlaftrüben Gemütszustand. Der Täter soll dieses Foto mit folgender Bildunterschrift versehen haben: "Ich kam gerade vom Niggerchen" (Bemerkung: der Geschädigte ist dunkelhäutig).	FWD	Die Abgabe an die Staatsanwaltschaft gem. § 33 Abs. 3 WDO erfolgte am 8. August 2014 wegen Verwendung verfassungswidriger Symbole. Die wegen der im Sachverhalt angegebenen Tat verfügbare Disziplinarbuße RV 300 Euro wurde am 17. September 2014 erlassen und vom Entlassungsgeld einbehalten. Der Soldat ist mit DZE 30. September 2014 regulär aus der Bundeswehr ausgeschieden. Über den Ausgang des Strafverfahrens liegen keine Erkenntnisse vor.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
46	12.08.14	Als OG K (SanStff Priem) am 07.08.2014 vom Duchen auf seine Unterkunftsruhe kam, sah er auf dem Laptop des Gefr. H Bilder der NSDAP und Hakenkreuz. Dieser Sachverhalt wurde an seinen DisziplinarVorges OSA KJ gemeldet.	FWD	keine, kein Dienstvergehen festgestellt	Nein	Nein	Nein	02/01	Nein	Nein
49	20.08.14	Dem KpChef S./LogBtl 7 wurde auf dem Dienstweg gemeldet, dass ein "HptGefr" in seinem Facebook-Profil Gewaltvideos mit arabischer Musik veront mit "Gefällt mir" markiert hatte. Im Zuge der Ermittlungen wurde im öffentlichen Profil des HptGefr bei den "Gefällt mir" Angaben eine Gruppe gefunden, welche in türkischer Sprache verfasst ist und vermutlich zur Gewalt gegen den Staat ISRAEL, sowie seine Bewohner und Repräsentanten aufruft. Unter anderem sind Bilder des israelischen Ministerpräsidenten mit Zielkreuzen, sowie Vergleiche ISRAELS mit dem Dritten Reich, als Bilder hinterlegt. Zur Bewertung der Gruppe wurde der Vortrag an die zuständige MAD-Stelle 3 übermittelt. Nach Rücksprache mit RB 1.PzDiv verstoßt sowohl die Gruppe, als auch die Mitgliedschaft in dieser, aufgrund des beleidigenden Inhalts, dem Anschein nach gegen die FDGO, womit die Kriterien gem. ZDV 10/13, Ziff. 206, Anzeichen für Bestrebungen (...) gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, erfüllt sind. Berichterstattung in den Medien fand nicht statt.	SAZ	Entlassung wurde abgelehnt	Ja	Nein	Nein	noch im Dienst	Nein	Nein
52	23.10.14	Der Soldat soll gegenüber mehrere Kameraden im Rahmen der „Roten Stunde“ und in der Kantine die Tätigkeiten der Organisation "Islamischer Staat" als begründet und legitim bezeichnet. Des Weiteren soll er geäußert haben, „ich verstehe die ganze Aufregung über die ISIS nicht. Das ist eine Gruppe, die man unterstützen sollte“. Eine Veröffentlichung in der Presse hat nach meiner Kenntnis zum jetzigen Zeitpunkt nicht stattgefunden. Ein aktuellerer, weitere Sachstand hierzu kann aufgrund der bereits durchgeführten Aufklärung des Verbandes nicht mehr übermittelt werden. Eine Rücksprache mit RB/WDA 1.-PzDiv hierzu verlief leider ergebnislos.	SAZ	Keine Anklageerhebung durch Staatsanwaltschaft. Vorermitlungen zwecks Einleitung gerichtliches Disziplinarverfahren laufen.	JA	Nein	Nein	noch im Dienst	Nein	Nein
53	24.10.14	Nach dem Genuss von 7 Hefeweizen im Mannschaftsheim der Werratalkasernen zeigte ein Rekrut der AusbÜgKp 391 bei der durch den Zugtagesdienst durchgeführten Vollzähigkeit des Zuges den "Hiligruf".	SAZ	Einstellung des Verfahrens wegen Nichtbeweisbarkeit	Ja	Nein	Nein	März 2015	Nein	Nein
54	03.11.14	Im ZDF Länderspiegel wurde ein Beitrag über die Hooligan-Demo in Köln ausgestrahlt. Der Oberstabsgefreite wurde in einem Kurzbeitrag eingeblendet, indem er einen Aufruf zur nächsten HoGeSa Demonstration bekannt gab.	SaZ	Keine	Nein	Nein	Nein	Sep 2018	Nein	Nein
56	13.11.14	Dem Kompaniechef wurde durch die Rechtsberater der 1. Panzerdivision ein Foto übermittelt, auf dem die Soldaten mit der rechten Hand zum Hiligruf und einem aufgeklebten bzw. aufgemalten Oberlippenbart zu sehen ist. Berichterstattung in den Medien fand nicht statt.	SaZ	08.10.2015: Absehensverfügung gem. § 36, Einstellung nach § 153 Abs. 1 Strafprozess Ordnung	Ja	Nein	Nein	noch im Dienst	Nein	Nein
59	05.12.14	Aufgrund einer unbekanntem Menge konsumierten Alkohols soll der angehrunkene Soldat im Beisein seiner Stubenkameraden nationalsozialistische Parolen von sich gegeben haben, indem er lautstark „Heil Hitler“ und „Es lebe der Deutsche Nationalsozialismus“ gerufen haben soll. Darüber hinaus soll er einen Kameraden mit russischem Familienhintergrund als „Untermenschen“ beleidigt haben. Dieser Sachverhalt wurde im Rahmen der bisher durchgeführten Zeugenvernehmungen festgestellt. Die Vernehmung des o.g. Soldaten zum Sachverhalt wird derzeit durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der abschließenden Meldung mitgeteilt. Absicht der Dienststelle ist es, den o.g. Soldaten aufgrund § 55 Abs. 5 Soldatengesetz aus der Bundeswehr zu entlassen, sofern sich der Sachverhalt bestätigt. Keine Berichte in den Medien.	SAZ	Verbot der Ausübung des Dienstes und Uniformverbot wurden ausgesprochen Abgabe Staatsanwaltschaft (daher keine D-Maßnahme) BV wurde abgesetzt MAD wurde informiert Antrag auf Entlassung wurde gestellt	Nein	Nein	Nein	Soldat hat im Zuge des Entlassungsverfahrens am 08.12.2014 von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht	Ja	Ja
60	12.12.14	Am 11. Dezember 2014 zwischen 18:30 Uhr und 19:00 Uhr befanden sich ca. 15 Angehörige des Stabsquartiers der Schule für Feldjäger und Stabsdienst der Bundeswehr außerhalb des Dienstes auf dem Wunschhorrenwald. Wehnachtsmarkt in der Altstadt von Hannover (Helmholtzmarkt, 30159 Hannover) Nach dem damaligen Ermittlungsstand hat der o.g. Soldat in einer Gruppe von Soldaten den Ausruf „Jelig und die Antwort „Heil“ geäußert. Dem Disziplinarvorgesetzten liegen keine Kenntnisse vor, dass neben der Gruppe anwesender Soldaten ebenfalls Zivilpersonen die Aussage des o.g. Soldaten vernommen haben.	SaZ	Abgabe an die Staatsanwaltschaft und WDA. Durch die Staatsanwaltschaft wurde eine Geldstrafe verhängt. Die WDA hat das Verfahren gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt.	Nein	Nein	Nein	noch im Dienst	Nein	Ja

Bezug: BT-  
Drs. 18/4912

Anlage 2 zu Prüf Sts bei der Bundesministerien der Verteidigung Gröbel  
1800022-V135 vom 14. März 2016  
Aktualisierte Übersicht Meldungen über Besondere Vorkommnisse des Jahres 2013

Id Nr.	Melddatum	Tatort	DtStBez	Beschreibung des Sachverhalts	Status	Maßnahmen	Sdt hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Sdt wurde als Ausbilder eingesetzt?	Sdt hat als Vorgesetzter weiter Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Lag ein Verstoß pol. Treupflicht (§§7 bzw. 8 SG) vor?
							JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	MM/JJ	JA/NEIN	JA/NEIN
13	15.05.13	Dresden	F.JgBtl 351	Der Beschuldigte soll sich in einer Diskothek den rechten Arm zum sogenannten "Hilfergruß" erhoben und laut den Ausruf "Sieg Heil" getätigt haben.	BS	Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Entlassung nicht beabsichtigt. Der Soldat wurde nach dem Vorfall aus persönlichen Gründen an die OSH versetzt, entsprechend liegen keine verifizierbaren Erkenntnisse zum Abschluss des Verfahrens vor. Nach hiesiger Kenntnis wurde das Verfahren aus Mangel an Beweisen eingestellt.	unbekannt	unbekannt	unbekannt	bis zur Versetzung und nach hiesiger Kenntnis bis zum regulären DZE	Nein	Ja
27	14.11.13	Schwarzenborn	2./JgRgt 1	Im Gespräch mit MAD Feststellung des Besitzes rechtsextremistischer Audiodateien auf privatem Laptop.	SAZ		Ja	Nein	Nein	1,3 Jahre	ja	ja
40	01.03.13	Unna	Heeresflieger Versorgungsstaffel 365	Der Soldat soll in der Ausbildung im Rahmen der ziv beruflichen Aus- und Weiterbildung an der ZAWBeitSt Unna mehrfach rechtsextremistische Äußerungen gegenüber Kameraden und weiteren zivilen Lehrgangsteilnehmern getätigt haben.	SAZ	Abgabe an Staatsanwaltschaft vorgesehen.	Nein	Nein	Nein	9 Monate/ Entlassung am 1.12.13	Ja	Ja
46	13.06.13	Schwarzenborn	10./JgRgt 1	Soldat hat auf einer Autofahrt von Gattingen nach Schwarzenborn rechtsradikales Liedgut in seinem Auto, im Beisein eines Kameraden, angehört.	SAZ	Entlassung am 30.06.2015 nach § 55 SG. Abgabe an Staatsanwaltschaft.	Ja	Nein	Nein	--	Nein	Nein

Bezug: BT-  
Drs. 18/2788

BS:

Berufssoldat

SAZ: Soldat

auf Zeit

FWD:

Freiwillig

Wehrdienst-

leistender





